

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

1/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

ABSCHNITT I: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname	Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N
Produktnummer (UVP)	85849534
Registrierungsnummer	N-85863

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Biozid TP18 , Insektizid REACH PC8 AL : Gebrauchsfertige Kontakt Flüssigkeit
--	---

Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine weiteren Informationen verfügbar.
---	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	SBM Life Science GmbH Raiffeisenstraße 15a, 40764 Langenfeld – DEUTSCHLAND
------------------	--

Notrufnummer	+49 (0) 2173 89321 09
---------------------	-----------------------

Abteilung Qualitätssicherung	Email: sds@sbm-company.com
-------------------------------------	---

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer	+1 813-676-1669
---------------------	-----------------

Notrufnummer Österreich	01/ 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale Stubenring 6, 1010 Wien
--------------------------------	---

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

2/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Physikalischen Gefahren :

Nicht genannt

Gefahren für die Gesundheit :

Nicht genannt

Gefahren für die Umwelt :

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität), Gefahrenklasse Kategorie 2 (Aquatic Chronic 2)
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung : Keine

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Kein

Gefahrenhinweise :

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
- P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

3/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Weitere Informationen :

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Zusätzliche Kennzeichnung : Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unseres Wissens keine.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Gebrauchsfertige Kontakt Flüssigkeit (AL)

Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

4/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Name	Identifikator CAS Nr / EG Nr / Index Nr	REACH / Nr	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	% (Gew./Gew.)
Piperonylbutoxid	51-03-6 200-076-7 /	01-2119537431- 46-	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	0,1500 < x < 0,2500
2,6-di-tert-butyl-p- cresol*	128-37-0 204-881-4 /	/	Aquatic Chronic 3, H412	x < 0,1000
Chrysanthemum cinerariaefolium Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen*	89997-63-7 289-699-3 /	/	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)	0,0250 < x < 0,0400
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4- isothiazolin-3-on [EG- Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on [EG- Nr. 220- 239-6] (3:1)**	55965-84-9 / 613-167-00-5	/	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	x < 0,0015

* Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

** Spezifischer Konzentrationsgrenzwert : Skin Corr. 1B; H314: $C \geq 0,6 \%$
Skin Irrit. 2; H315: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$
Eye Irrit. 2; H319: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$
Skin Sens. 1; H317: $C \geq 0,0015 \%$

Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze : siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Erste-Hilfe-
Maßnahmen allgemein** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett
bereithalten.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

5/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort gründlich mit Wasser spülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Augenkontakt

Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.

Erste-Hilfe- Maßnahmen nach Verschlucken

Kein Erbrechen auslösen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen Mögliche Auswirkungen : Paraesthesien beim Menschen bei längerem Kontakt mit der Haut.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gefahr Keine Informationen verfügbar.

Behandlung Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Alkoholbeständiger Schaum, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschpulver.

**Ungeeignete
Löschmittel** Wasser im Vollstrahl.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

6/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase, Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).
Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei Brandbekämpfung Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Löschanweisungen Rauchgase nicht einatmen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Das Löschwasser eindämmen und auffangen (umweltgefährdender Stoff).

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Umgebung belüften. Umgebung räumen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Geschultes Personal Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.
Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Verunreinigten Bereich lüften. Kontaminierten Bereich kennzeichnen und Unbefugten den Zutritt verbieten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

7/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern.
Reinigungsverfahren	Das ausgetretene Produkt mit tragem, absorbierendem Material aufnehmen. Bereich mit Wasser abspritzen. Das Spülwasser auffangen und anschließend entsorgen.
Sonstige Angaben	Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	An einem gut gelüfteten Ort arbeiten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dampf, Aerosol vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Zugang für unbefugte Personen verhindern.
Hygienemaßnahmen	Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Kontakt mit der Haut alle beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

8/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Behälter dicht geschlossen halten. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Vor Hitze schützen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Unverträgliche Produkte Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Besondere Vorschriften für die Verpackung Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Biozid.
Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 Zu überwachende Parameter**

Gemisch : keine Grenzwerte bekannt.

Für die Stoffe :

Name	CAS Nr	Land	TWA (8 St.)	STEL (15 Min.)	TYP.
Pyrethrum	8003-34-7	EG	1 mg/m ³	/	/
Pyrethrum	8003-34-7	Deutschland	1 mg/m ³ <i>inhalierbare</i>	1 mg/m ³ <i>inhalierbare</i>	AGS
Pyrethrum	8003-34-7	Österreich	1 mg/m ³ <i>inhalierbare</i>	/	/
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	128-37-0	Deutschland	10 mg/m ³	40 mg/m ³	AGS
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	128-37-0	Deutschland	10 mg/m ³	40 mg/m ³	DFG
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	128-37-0	Österreich	10 mg/m ³	/	/

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

9/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Anderen Daten :

Piperonylbutoxid CAS 51-03-6 :

PNEC (Wasser)	
PNEC acqua (Süßwasser)	1,007 - 3 µg/l
PNEC acqua (Meerwasser)	100,7 - 300 ng/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	19,4 – 180 µg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	1,94 – 18 µg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	31,7 - 136 µg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	12,53 mg/kg Nahrung
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	0,2 – 10 mg/l

Chrysanthemum cinerariaefolium, ext. CAS 89997-63-7 :

PNEC (Zusätzliche Hinweise)	
PNEC wirbellose Wassertiere	0,086 µg/l

Piperonylbutoxid CAS 51-03-6 :

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal :	55,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ :	7,75 mg/m ³
Akut - lokale Wirkung, dermal :	444 µg/cm ²
Akut - lokale Wirkung, inhalativ :	3,875 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal :	27,7 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, dermal :	440 µg/cm ²
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ :	3,875 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ :	222 µg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal :	27,776 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ :	3,874 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, oral :	2,3 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - lokale Wirkung, dermal :	220 µg/cm ²
Akut - lokale Wirkung, inhalativ :	1,937 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, oral :	1,14 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ :	1,937 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal :	13,888 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, dermal :	220 µg/cm ²
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ :	1,937 mg/m ³

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

10/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

Atemschutz Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen (NF EN 141/143 - A/B/P2).

Handschutz Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen (NF EN 374). Handschuhe müssen bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden.

Hände regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder vor dem Gang zur Toilette.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenschutz Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Sicherheitsbrille tragen (NF EN 166).

Haut- und Körperschutz Kontakt mit der Haut vermeiden.

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Schutzanzug tragen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Schutz gegen thermische Gefahren Keine Information verfügbar.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

11/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Vermeiden, dass das Produkt als solches in die Umwelt gelangt. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten. Im Außenbereich nur in vor Regen geschützten Bereichen anwenden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	Typisch
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	5 - 7
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	> 60°C
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) :	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	1,002

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

12/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Löslichkeit	Wasser : Löslich
Log Pow	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

13/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Wärme. Direkte Sonnenbestrahlung. Feuchtigkeit.
Nicht Temperaturen über 35 °C oder unter 5 °C aussetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Nicht mit anderen Produkt mischen.
Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität Nicht eingestuft.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

LD50 > 2 000 mg/kg

PBO

LD50 = 300 – 2 000 mg/kg

Pyrethrum

Akute inhalative Toxizität Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

14/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

	LC50 = 1 – 5 mg/l
	<i>Pyrethrum</i>
	LC50 > 5 mg/l
	<i>PBO</i>
Akute dermale Toxizität	Nicht eingestuft.
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	LD50 = 1 500 – 2 000 mg/kg
	<i>Pyrethrum</i>
	LD50 > 2 000 mg/kg
	<i>PBO</i>
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft.
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht eingestuft.
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege	Nicht eingestuft.
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Haut	Nicht eingestuft.
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Das Gemisch enthält einen sensibilisierenden Stoff : kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

15/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Karzinogenität :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan :

bei einmaliger Exposition :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

bei wiederholter Exposition :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr :

Nicht eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

16/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität**

Toxizität gegenüber Fischen	LC50 = 3,94 mg/l <i>Cyprinodon variegatus</i> 96h Piperonylbutoxid
	LC50 = 5,2 µg/l <i>Oncorhynchus mykiss</i> 96h Chrysanthemum cinerariaefolium, ext
Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren	EC50 = 0,51 mg/l <i>Daphnia magna</i> 48h Piperonylbutoxid
	LC50 = 12 µg/l <i>Daphnia magna</i> 48h Chrysanthemum cinerariaefolium, ext
Toxizität gegenüber Wasserpflanzen	EC50 = 2,09 mg/l <i>Selenastrum capricornutum</i> 72h Piperonylbutoxid
Toxizität gegenüber Bienen	Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Regenwürmer	Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit	Für das Gemisch liegen keine Angaben vor. Piperonylbutoxid / Chrysanthemum cinerariaefolium : Nicht leicht biologisch abbaubar.
---------------------	--

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

17/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Koc Keine Angaben vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial : Für das Gemisch liegen keine Angaben vor.

Piperonylbutoxid / Chrysanthemum cinerariaefolium : Ein geringes Bioakkumulationspotenzial.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Für das Gemisch liegen keine Angaben vor.

Piperonylbutoxid / Chrysanthemum cinerariaefolium : relative unbeweglich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine Informationen verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeines Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

18/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Produkt Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten. Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Verpackungen Verschmutzte Verpackungen dürfen nicht wie normale Abfälle behandelt werden. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Nicht restentleerte Verpackungen sind als Sonderabfall zu entsorgen.

Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**ADR/RID/ADN**

14.1 UN-Nummer	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Piperonylbutoxid, Chrysanthemum cinerariaefolium, ext.)
14.3 Transportgefahrenklassen	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
14.5 Umweltgefahren	Ja

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

IMDG

14.1 UN-Nummer	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Piperonylbutoxid, Chrysanthemum cinerariaefolium, ext.)
14.3 Transportgefahrenklassen	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
14.5 Umweltgefahren	Marine pollutant

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

19/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

IATA

14.1 UN-Nummer	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Piperonylbutoxid, Chrysanthemum cinerariaefolium, ext.)
14.3 Transportgefahrenklassen	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
14.5 Umweltgefahren	Ja

Die UN 3077/UN 3082 können in 5 kg/Liter Innengebinden und in Einzelbinden unbegrenzt unter neue Sondervorschrift 375 (gilt für den Gefahrguttransport auf der Strasse (ADR)) transportiert werden.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen :

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoffe, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen.

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

20/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen :

Biozid-Verordnung (EU 528/2012) :

PBO N°CAS 51-03-6 2,4 g/l

Chrysanthemum cinerariaefolium, ext. N° CAS 89997-63-7 0,3 g/l

Produktart (Biozid) : 18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Nationale Vorschriften :

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend
(Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Lagerklasse (LGK) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten
Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-
Immissionsschutzverordnung) (Störfall- Verordnung)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Assessment) ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze :

H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheits-schädlich bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H312 Gesundheits-schädlich bei Hautkontakt.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H332 Gesundheits-schädlich bei Einatmen.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

21/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

Gefahrenklassen und -kategorien:

Acute Tox. 3	Akute Toxizität (dermal) - Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (dermal) - Kategorie 4
Acute Tox. 3	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
Acute Tox. 2	Akute Toxizität (inhalativ) - Kategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (inhalativ) - Kategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung - Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1A
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 3

Abkürzungen und Akronyme :

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS-Nr.	Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC-No.	Europäische Union Identifikationsnummern
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
EN	Europäische Normen
EU	Europäische Union
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC	Großpackmittel (Intermediate Bulk Container)
IC50	Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
Koc	Adsorptionskoeffizienten
Konz.	Konzentration
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEL	Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)

Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N

22/22

Überarbeitet am : 10/10/2019
Ausgabedatum : 10/10/2019
Version : 1 / Deutschland/Österreich

MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. Von "Marine Pollutant")
NOEC/NOEL	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung/Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
N.A.G.	Nicht anderweitig genannt
OECD	Internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development)
OSHA	Arbeitsschutzadministration, Amerika (Occupational Safety & Health Administration)
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
Pow	Verteilungskoeffizient Oktanol/Wasser
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Sehr besorgniserregender Stoff
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
WGK	Sehr besorgniserregender Stoff

Weitere Informationen:

Die Einstufung des Gemischs "Ungeziefer- und AmeisenSTOPP N wurde gemäß den Einstufungsvorschriften der Verordnung CE1272/2008 vorgenommen.

Grund der Überarbeitung :

Es handelt sich um eine ursprüngliche Fassung.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Das Dokument entspricht den Bestimmungen der Verordnung CE1907/2006 und der Verordnung CE1272/2008.

Sonstige Angaben :

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 830/2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaig darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.